



Benutzerordnung für den Betrieb der Ev. Kita Annengarten der Kirchengemeinde Zepernick

Stand 1. Juli 2009

Insbesondere wird in der Benutzerordnung geregelt:
Öffnungszeiten der Einrichtung,
ärztliche Bescheinigung nach Krankheit,
Meldepflicht von Krankheiten und Unfällen,
Medikamentengabe,
Bringezeiten,
Verfahren der Abholung und bei Nichtabholung und
sonstige notwendige Regelungen.

Betreuung in der Kita

(1) Die Betreuung des Kindes erfolgt in entsprechender Anwendung des Kita Gesetzes des Landes Brandenburg und der durch den Träger beschlossenen pädagogischen Konzeption. Weiterhin gilt das Kirchengesetz über die Kindertagesstättenarbeit in der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg.

(2) Das Kind erhält in der Kita Frühstück, Mittagessen und Vesper. Dafür wird eine Kostenpauschale erhoben.

(3) Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und die Erzieherinnen vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den Elternabenden teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die Leitung und jeweiligen Erzieherinnen nach Vereinbarung zur Verfügung.

(4) Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass:

-die Kinder bei geeigneten Temperaturen unter Aufsicht im Garten planschen und barfuss laufen dürfen

-auch im Wasserspielraum unter Aufsicht spielen dürfen

-die Kinder zu internen Dokumentationszwecken für die Eltern fotografiert werden dürfen. Eine Veröffentlichung z.B. in der Presse bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern.

Öffnung der Kita

(1) Die Kita ist von Montag bis Freitag 7:00-17:00 Uhr geöffnet.

(2) Es ist mit der Leitung schriftlich zu vereinbaren, von wem das Kind abgeholt wird und wann es ggf. ohne Begleitung entlassen werden darf.

(3) An gesetzlichen Feiertagen, zwischen Weihnachten/ Neujahr bleibt die Kita geschlossen. In den Sommerferien gibt es eine dreiwöchige Schließzeit. Zur Teamfortbildung/Qualitätsentwicklung wird die Kita weitere zwei Tage im Jahr geschlossen sein. Alle Schließzeiten sind rechtzeitig anzukündigen.

(4) Die Kita kann ferner auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden.



- (5) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Erzieherinnen und endet mit der Übernahme durch die Eltern oder abholberechtigte Personen.
- (6) Die Kinder sollen in der Regel bis 9:00 Uhr in die Kita gebracht werden.
- (7) Plätze mit Regelbetreuung (bis zu 6 Stunden) umfassen eine Betreuungszeit von 9:00-15:00 Uhr.
- (8) Plätze mit verkürzter Betreuung (4 Stunden) sind generell ohne Schlafplatz, nur am Vormittag einschließlich Mittagessen. Diese Kinder sollten bis 12:30 Uhr abgeholt werden.
- (9) Sollen Kinder die Kita vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern. Diese Erklärung kann schriftlich widerrufen werden.
- (10) Wird ein Kind aus unvorhersehbaren Gründen nach der offiziellen Öffnungszeit bzw. gar nicht von seinen Eltern oder einer berechtigten Person abgeholt, dann tragen diese alle entstehenden rechtlichen Konsequenzen. Die Erzieherin ist verpflichtet, eine Stunde nach der offiziellen Öffnungszeit mit dem Kind in der Einrichtung zu warten. Anschließend ist sie von den Eltern bevollmächtigt, das Kind mit zu sich nach Hause zu nehmen und dort von den Eltern abholen zu lassen.
- (11) Bei den Bringe- und Abholzeiten des Kindes ist der Tagesrhythmus der Einrichtung zu berücksichtigen.

Erkrankung eines Kindes

- (1) Akut erkrankte Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung grundsätzlich nicht besuchen. Über Ausnahmen, z. B. in Fällen nur leichter oder nicht ansteckender Erkrankung entscheidet die Einrichtungsleitung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben alle Erkrankungen eines Kindes der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Leitung darüber ebenfalls zu informieren.
- (3) Zur Entscheidung über die Wiederaufnahme des Kindes nach einer Erkrankung kann die Leitung der Einrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Genesung des Kindes von den Personensorgeberechtigten fordern.
- (4) Erkrankt das Kind oder andere Personen in der Familie, der Wohngemeinschaft oder im sonstigen engeren sozialen Umfeld an Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz), ist die Leitung der Einrichtung durch die Personensorgeberechtigten sofort zu unterrichten, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Ist das Kind an einer Infektionskrankheit erkrankt, entscheidet der behandelnde Arzt oder Ärztin – gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt – über die Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung. Die Bescheinigung des Arztes oder der Ärztin ist durch die Personensorgeberechtigten der Einrichtungsleitung unverzüglich vorzulegen.



Verabreichung von Medikamenten

(1) Das Kita-Personal wird geschult und leistet im Notfall Erste Hilfe. Darüber hinausgehend ist die Verabreichung von Medikamenten durch technisches Personal verboten, durch pädagogisches Personal zu vermeiden und bleibt auf seltene Ausnahmefälle beschränkt. Die Leitung der Kindertagesstätte entscheidet im Einzelfall über Medikamentengabe und sonstige damit verbundene Handlungen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen. Personal ohne krankenpflegerische Ausbildung kann nicht zu Maßnahmen gezwungen werden, die über Erste Hilfe hinausgehen.

(2) Ist die Medikamentengabe bei bestimmten Erkrankungen von Kindern (z. B. Allergien, Anfallsleiden, ADHS, chronische Atemwegserkrankungen) bzw. für einige Tage zur Nachbehandlung nach einer überstandenen Krankheit während der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte unumgänglich, so kann die Medikamentengabe in der Einrichtung erfolgen. Bedingung hierfür sind die schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten sowie die eindeutige schriftliche Vorgabe und Zustimmung des behandelnden Arztes bzw. der behandelnden Ärztin zur Dosierung sowie zur Art der Medikamentengabe.

(3) Gegebenenfalls sind die Leitung und das pädagogische Personal ärztlich zu unterweisen. Alle Medikamente sind grundsätzlich dem pädagogischen Personal direkt zu übergeben und dürfen nicht durch die Kinder mitgeführt werden.

16. Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt durch den Beschluss des Gemeindegemeinderates vom 19. Juni 2009 am 01. Juli 2009 in Kraft.